

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG
2. APRILHEFT

8/73

S.219-250

HORST HEINTZE, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Arbeiterklasse, Gewerkschaften und sozialistisches Recht

Der VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte die Aufgabe, durch die Vervollkommnung unserer Rechtsordnung die sozialistische Gesetzlichkeit zu stärken. Die vom Parteitag vorgezeichnete weitere sozialistische Entwicklung bestimmt auch Funktion und Ausbau des sozialistischen Rechts. Weil unser Recht Ausdruck und Instrument der Macht der Arbeiterklasse ist, wird seine weitere Ausgestaltung durch die wachsende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei, durch die zunehmende bewußte Aktivität der Werktätigen und die Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten bestimmt.

Die Gewerkschaften, in denen die Arbeiterklasse und fast alle Werktätigen organisiert sind, leisten bei der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung eine umfangreiche Arbeit. Auf dem 8. FDGB-Kongreß und den nachfolgenden Tagungen des FDGB-Bundesvorstandes wurden hierzu entsprechende Beschlüsse gefaßt. Die Gewerkschaften bemühen sich vor allem, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln und zu festigen. Dabei konzentrieren sie ihre Kraft auf die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts und auf die Einbeziehung der 7,3 Millionen Gewerkschaftsmitglieder in die weitere Ausgestaltung unserer sozialistischen Rechtsordnung im Sinne der vom VIII. Parteitag beschlossenen Aufgaben.

Einige Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts

Aus der Führungsrolle der Arbeiterklasse und dem objektiven Erfordernis, ihren Einfluß auf die Gestaltung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts weiter zu erhöhen, ergibt sich die zunehmende Bedeutung der gewerkschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts. Die Gewerkschaften gehen hierbei von folgenden grundlegenden Erkenntnissen des 8. FDGB-Kongresses aus:

1. Lebensnähe und Massenverbundenheit, die durch den VIII. Parteitag der SED und den 8. Gewerkschaftskongreß demonstriert wurden, bestimmen den Stil der weiteren Arbeit mit dem sozialistischen Recht.

Es geht darum, die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und die im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Grundsätze zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie umfassender und lebendiger in der täglichen Arbeit durchzusetzen. Wichtigstes Tätigkeitsfeld der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften ist die Sphäre der materiellen Produktion, sind die Be-

triebe und Einrichtungen, in denen die Werktätigen arbeiten. Hier werden Inhalt und Umfang der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen bestimmt. Das sozialistische Recht wird am Arbeitsplatz von den Arbeitern und allen Werktätigen durchgesetzt, kontrolliert und durch ihre Mitarbeit weiter ausgestaltet. Hier übt das Recht seine mobilisierende Wirkung aus, wird Überholtes sichtbar, werden die Keime für die Vervollkommnung des Rechts gelegt.

Maßstäbe und Kriterien der gesellschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Rechts sind also da zu suchen, wo die Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse täglich um den weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ringen.

2. Ausgangspunkt aller gewerkschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts müssen die Bedürfnisse, Interessen, Gedanken und Empfindungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sein.

Die entscheidenden Konsequenzen in dieser Hinsicht sind in der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zusammengefaßt. Sie besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

Hierbei handelt es sich um keine vorübergehende Aufgabe. Die Hauptaufgabe ist abgeleitet aus dem objektiv wirkenden ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus und folglich auf die ständige Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Menschen gerichtet, die Inhalt und Ziel unserer gesamten sozialistischen Entwicklung ist.

Auf dem 8. Gewerkschaftskongreß haben die Gewerkschaften betont, daß sie in der Arbeit mit dem sozialistischen Recht, besonders mit dem Arbeitsrecht, vor allem deshalb eine wesentliche Seite gewerkschaftlicher Interessenvertretung sehen, weil Inhalt und Ziel unseres Rechts von der Hauptaufgabe bestimmt werden. Die Gewerkschaften sind vor allem daran interessiert, daß diejenigen Rechtsvorschriften voll genutzt und weiter ausgestaltet werden, die sich über die Erhöhung der Qualität der staatlichen und wirtschaftlichen Leitungs- und Planungsarbeit vor allem auf die Schaffung besserer Voraussetzungen für die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und im Zu-